

AUSARBEITUNG

Thema: **Der Gottesbezug in den Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, der EU-Beitrittskandidaten und in den Verfassungen der 16 Bundesländer**

Fachbereich III Verfassung und Verwaltung

Tel.: 

Bearbeiter: 

Abschluss der Arbeit: 21. Oktober 2003

Reg.-Nr.: WF III - 240/03

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zusammenfassung	4
2. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	4
2.1. Belgien	4
2.2. Dänemark	4
2.3. Finnland	5
2.4. Frankreich	5
2.5. Griechenland	5
2.6. Irland	6
2.7. Italien	7
2.8. Luxemburg	7
2.9. Niederlande	7
2.10. Österreich	7
2.11. Portugal	7
2.12. Schweden	7
2.13. Spanien	8
2.14. Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	8
3. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union	8
3.1. Bulgarien	8
3.2. Zypern	8
3.3. Estland	8
3.4. Lettland	8
3.5. Litauen	9
3.6. Malta	9
3.7. Polen	9
3.8. Rumänien	9
3.9. Slowakische Republik	9
3.10. Slowenien	9
3.11. Tschechien	10
3.12. Ungarn	10

4.	Der Gottesbezug in den Verfassungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland	10
4.1.	Baden-Württemberg	10
4.2.	Bayern	10
4.3.	Berlin, Brandenburg	11
4.4.	Bremen, Hamburg	11
4.5.	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern	11
4.6.	Niedersachsen	11
4.7.	Nordrhein-Westfalen	12
4.8.	Rheinland-Pfalz	12
4.9.	Saarland	12
4.10.	Sachsen	12
4.11.	Sachsen-Anhalt	13
4.12.	Schleswig-Holstein	13
4.13.	Thüringen	13

1. Zusammenfassung

Von den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weisen die Verfassungen Dänemarks, Griechenlands, Irlands, Englands und der Bundesrepublik Deutschlands ausdrücklich einen Gottesbezug auf. Teilweise wird der Gottesbezug nur indirekt deutlich, etwa wenn auf eine bestimmte Konfession (Finnland: evangelisch-lutherische Kirche) oder die Bekräftigung eines Amtseides durch eine religiöse Beteuerung (Niederlande, Österreich) erfolgt bzw. erfolgen kann.

Die Verfassungen der Beitrittskandidaten zur EU enthalten teilweise nur konkludent einen Gottesbezug, etwa durch Nennung einer bestimmten Religion, die in einem Staat bestimmend ist (Malta: Hinweis auf die römisch-katholisch-apostolische Kirche), durch die Möglichkeit der Anrufung Gottes bei Ableistung des Amtseides (Rumänien) oder durch die Nennung von Heiligen, die einen Staat maßgebend mitgeprägt haben (Slowakische Republik: Heilige Slawenapostel Cyrillus und Methodius).

Abgesehen von den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg sowie des Landes und Schleswig-Holstein beziehen sich alle Verfassungen der sog. "alten" Bundesländer auf Gott. In der Verfassung des Saarlandes findet sich ein direkter Gottesbezug in den Erziehungszielen für die Jugend.

Von den Landesverfassungen der fünf "neuen" Länder, die sämtlich über eine Präambel verfügen, weisen ausdrücklich nur Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Bezugnahme auf Gott auf. Allerdings sieht die Verfassung des Freistaates Sachsen vor, den Amtseid der Mitglieder der Staatsregierung durch die Anrufung Gottes zu bekräftigen.

2. Der Gottesbezug in den Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹

2.1. Belgien

In der "Koordinierten Verfassung Belgiens"² findet sich kein Gottesbezug.

2.2. Dänemark

Die Verfassung des Königreichs Dänemark³ enthält in Kapitel VII, das die "Verfassung der Volkskirche" durch Gesetz festlegt (§ 66), in § 67 den folgenden Wortlaut:

1 Der Darstellung liegen die Texte "Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten" (herausgegeben von Adolf Kimmel), 5. Auflage, München 2001 zugrunde

2 Vom 17. Februar 1994, zuletzt geändert am 7. Mai 1999

3 Vom 5. Juni 1953

"Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zusammenzuschließen, um Gott auf die Weise zu dienen, die ihrer Überzeugung entspricht; es darf jedoch nichts gelehrt oder unternommen werden, was gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt."

§ 68 bestimmt, dass niemand verpflichtet ist, persönlich Beiträge zu einer anderen als der von ihm selbst befolgten Art der Gottesverehrung zu leisten.

Im Folgenden (§§ 69, 70) wird festgelegt, dass die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgemeinschaften näher durch Gesetz geregelt werden. Ferner: niemand kann u.a. wegen seines Glaubens von bürgerlichen oder politischen Rechten ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten entziehen.⁴

2.3. Finnland

Finnlands Grundgesetz⁵ weist keinen Gottesbezug auf. Das 6. Kapitel (§ 76) des Grundgesetzes weist jedoch auf die Organisation und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche hin, die gesetzlich näher festgelegt sind.

2.4. Frankreich

Die Verfassung der Republik Frankreich⁶ kennt als "klassisches" Beispiel eines laizistischen Staates (strikte Trennung von Staat und Religion) keinerlei Gottesbezug.

2.5. Griechenland

Die Verfassung der Republik Griechenland⁷ wird mit folgenden Worten eingeleitet:

"Im Namen der Heiligen Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit..."

Der II. Abschnitt der Verfassung, der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche näher regelt, bestimmt in Artikel 3 Abs. 1:

"Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich-Orthodoxen Kirche Christi. Indem sie als Haupt unseren Herrn Jesus Christus anerkennt, bleibt die orthodoxe Kirche Griechenlands in ihrem Dogma mit der Großen Kirche in Konstantinopel und jeder anderen Kirche Christ des gleichen Bekenntnisses unzertrennlich verbunden und bewahrt wie jene unerschütterlich die heiligen apostolischen und die von den Konzilen aufgestellten Kanones sowie die Heiligen Überlieferungen. Sie ist autokephal und wird geleitet von der Heiligen Synode der sich im Amte befindlichen Bischöfe und der aus deren Mitte hervorgehenden Dauern-

4 Ähnlich die Regelung in Kap. VIII § 71 Abs. 1 der Verfassung

5 Beschlossen am 11. Juni 1999, in Kraft getreten am 11. März 2000

6 Vom 4. Oktober 1958, zuletzt geändert am 8. Juli 1999

7 Beschlossen von dem 5. Verfassungsändernden Parlament am 9. Juni 1975 und in Kraft getreten am 11. Juni 1975, zuletzt geändert am 12. März 1986

den Heiligen Synode, die sich nach den Bestimmungen der Grundordnung der Kirche zusammensetzt unter Beachtung der Vorschriften..."

Art. 13 der Verfassung Griechenlands enthält den Grundsatz der Religionsfreiheit und das Verbot des Proselytismus (= Abwerbung eines orthodoxen Gläubigen für eine andere Konfession).

Art. 105 führt ins Einzelne gehende Bestimmungen über den Heiligen Berg Athos auf.

2.6. Irland

Bedeutsam im Rahmen der Aufgabenstellung ist die Präambel in der Verfassung der Republik Irland.⁸ Sie hat folgenden Wortlaut:

"Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeiten, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen

Wir, das Volk von Irland,

in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat..."

Art. 31 Abs. 4 der Verfassung bestimmt, dass jedes Mitglied des Staatsrates bei dessen erster Sitzung, an der es teilnimmt, folgende Erklärung abgibt und sie unterzeichnet:

"In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich meine Pflichten als Mitglied des Staatsrates treu und gewissenhaft erfüllen werde."

Die Verfassung sieht eine "neutrale" Erklärung ohne die Anrufung Gottes vor.⁹

Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 und 2 bestimmt, dass jeder nach der Verfassung ernannte Richter folgende Erklärung mündlich und schriftlich in Gegenwart des Präsidenten und der Richter der obersten Gerichte abzugeben hat:

"In Gegenwart des allmächtigen Gottes verspreche und erkläre ich feierlich und aufrichtig, dass ich das Amt des obersten Richters (oder welches Amt es sein mag) gegenüber jedermann ordnungsgemäß und treu, nach bestem Wissen und Können, ohne Furcht oder Begünstigung, Zuneigung oder Böswilligkeit ausüben will und dass ich die Verfassung und die Gesetze einhalten will. Gott möge mich führen und mir bestehen."

Auch hier sieht die Verfassung eine "neutrale" Erklärung nicht vor. Art. 40 Abs. 6 Nr. 1 lit. a) Satz 3 bestimmt, dass u.a. Veröffentlichungen oder Äußerungen gotteslästerlichen Inhalts Vergehen sind, die nach dem Gesetz bestraft werden.

Art. 44 der Verfassung behandelt eingehend die Religion. Zitiert sei Abs. 1:

8 Vom 1. Juli 1937, zuletzt geändert am 2. April 1999

9 Vgl. etwa Art. 56 Satz 2 Grundgesetz

"Der Staat anerkennt, dass dem allmächtigen Gott die Huldigung öffentlicher Verehrung gebührt. Er erweist seinem Namen Ehre und achtet und ehrt die Religion."

Die Verfassung Irlands schließt mit den Worten:

"Zur Ehre Gottes und zum Ruhme Irlands."

2.7. Italien

Die Verfassung der Republik Italien¹⁰ enthält keinen Gottesbezug.

2.8. Luxemburg

Die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg¹¹ enthält ebenfalls keinen Gottesbezug; das gilt auch für den Eid des Großherzogs bei der Thronbesteigung (Art. 5), der Mitglieder der Abgeordnetenkammer (Art. 57) und der Zivilbeamten (Art. 110).

2.9. Niederlande

Die Verfassung des Königreichs der Niederlande¹² kennt keinen Gottesbezug. Lediglich in den Zusatzartikeln der Verfassung, hier: Art. 44, ist der Eid festgelegt, den der Regent abzulegen hat und der mit den Worten schließt: "So wahr mir Gott, der Allmächtige helfe!". Erlaubt ist auch die Formel: "Das gelobe ich!". Dasselbe gilt für den Eid des Königs auf die Verfassung (Art. 53) und das Gelöbnis des Vorsitzenden der Generalstaaten und von dessen Mitgliedern (Art. 54).

2.10. Österreich

Das Bundesverfassungs-Gesetz der Republik Österreich¹³ kennt keinen Gottesbezug. Lediglich Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 lassen eine religiöse Beteuerung für das Gelöbnis des Bundespräsidenten, des Bundeskanzlers und der Mitglieder der Bundesregierung zu.

2.11. Portugal

Die Verfassung der Republik Portugal¹⁴ hat keinen Gottesbezug.

2.12. Schweden

Der Text der Verfassung des Königreichs Schweden¹⁵ weist keinen Gottesbezug auf.

10 Vom 27. Dezember 1947, zuletzt geändert am 20. Januar 2000

11 Vom 17. Oktober 1868, zuletzt geändert am 2. Juni 1999

12 Vom 17. April 1983, zuletzt geändert am 10. Juli 1995

13 Vom 10. November 1920, in der Fassung vom 7. Dezember 1929, zuletzt geändert am 13. August 1999

14 Vom 2. April 1976, zuletzt geändert am 20. September 1997

15 Vom 1. Januar 1975, zuletzt geändert am 1. Januar 1995

2.13. Spanien

Die Verfassung des Königreichs Spanien¹⁶ hat keinen Gottesbezug.

2.14. Vereinigtes Königreich (Großbritannien)

Großbritannien besitzt als einziges EU-Mitglied keine Verfassungsurkunde. Dieser Umstand hat fälschlich dazu geführt anzunehmen, Großbritannien habe keine geschriebene Verfassung. Allerdings ist die britische Verfassung nur teilweise schriftlich fixiert; die Verfassungstexte sind nicht in einem einzelnen Dokument nieder gelegt, sie sind im Laufe der Jahrhunderte vielmehr gewachsen.

So enthält etwa die Magna Charta Libertatum (1215) mehrfach ausdrückliche Bezugnahmen auf Gott (etwa Einleitung und Nr. 1).

3. **Der Gottesbezug in den Verfassungen der Beitrittskandidaten zur Europäischen Union¹⁷**

3.1. Bulgarien

Die Verfassung der Republik Bulgarien¹⁸ kennt keinen Gottesbezug. In Art. 13 (Religionsfreiheit) wird in Abs. 3 lediglich erwähnt, dass die traditionelle Religion in Bulgarien das östlich-orthodoxe Glaubensbekenntnis ist.

3.2. Zypern

Die Republik Zypern enthält in ihrer Verfassung¹⁹ ebenfalls keinen Gottesbezug. Sie macht allerdings z.B. in Art. 2 Abs. 1 und 3, Unterabsatz 4, umfangreiche Ausführungen zu den beiden religiösen Gruppen ("religious groups"): griechisch-orthodoxe und türkisch-moslemische Bürger.

3.3. Estland

Der estländischen Verfassung²⁰ ist ein Gottesbezug unbekannt.

3.4. Lettland

Die Verfassung Lettlands²¹ enthält keinen Gottesbezug.

16 Vom 29. Dezember 1978, zuletzt geändert am 27. August 1992

17 <http://www.verfassungen.de/eu>

18 Vom 12. Juli 1991

19 Vom 16. August 1960

20 Vom 28 Juli 1992, http://www.oefre.unibe.ch/law/iel/en00000_html

21 Vom 7. August 1992, zuletzt geändert am 30. April 2002

3.5. Litauen

Die Verfassung der Republik Litauen²² kennt ebenfalls keinen Gottesbezug. Allerdings ist in Art. 43 eingehend die Religionsfreiheit geregelt und das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat fest geschrieben.

3.6. Malta

Die Verfassung der Republik Malta²³ enthält keinen ausdrücklichen Gottesbezug, betont jedoch in Kapitel I Abschnitt 2 Absatz 1, dass die Religion auf Malta die römisch-katholisch-apostolische ist. Deren Bischöfe hätten das Recht und die Pflicht zu verkünden, welche Grundsätze der Glaubenslehre entsprechen und welche damit unvereinbar sind (Abs. 2). Römisch-katholisch-apostolischer Religionsunterricht ist an den Schulen verbindliches Fach (Abs. 3). Allerdings sieht der Amtseid für den Präsidenten, den Premierminister, den Minister und andere hohe Amtsträger eine Eidesformel vor, die fakultativ eine religiöse Bekräftigung ("So help me God") enthalten kann.

3.7. Polen

Die Verfassung der Republik Polen²⁴ sieht keinen Gottesbezug vor.

3.8. Rumänien

Die Verfassung der Republik Rumänien²⁵ enthält keinen Gottesbezug. Allerdings hat der zum Präsidenten gewählte Kandidat in gemeinsamer Sitzung von Abgeordnetenkammer und Senat seinen Amtseid abzugeben, der mit den Worten endet: "So wahr mir Gott helfe!". Ein Absehen von dieser religiösen Beteuerung sieht die Verfassung (Art. 82 Abs. 2) nicht vor. Dasselbe gilt für den Amtseid des Premierministers, der Minister und der anderen Mitglieder der Regierung (Art. 103 Abs. 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 2).

3.9. Slowakische Republik

Die Verfassung der Slowakischen Republik²⁶ erwähnt zwar in der Präambel u.a. das "geistige Erbe der Heiligen Cyrillus und Methodius", der Slawenapostel, sieht aber im Übrigen von einem Gottesbezug ab.

3.10. Slowenien

Die Verfassung der Slowenischen Republik²⁷ enthält keinen Gottesbezug.

22 Vom 25. Oktober 1992, <http://www.rkt.lt/konst/eng/constitution.html>

23 Vom 13. Dezember 1974, <http://www.erdkunde-online.de/verfassungen/malta.pdf>

24 Vom 2. April 1997, <http://www.verfassungen.de/eu>

25 Vom 21. November 1991, <http://www.verfassungen.de/eu>

26 Vom 1. September 1992, zuletzt ergänzt vom 11. April 2002, <http://www.verfassungen.de/eu>

3.11. Tschechien

Ein Gottesbezug findet sich in der Verfassung der Tschechischen Republik²⁸ nicht.

3.12. Ungarn

In der provisorischen Verfassung der Republik Ungarn²⁹ ist ein Gottesbezug nicht enthalten.

4. Der Gottesbezug in den Verfassungen der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland³⁰

4.1. Baden-Württemberg

In einem "Vorspruch" enthält die Verfassung des Landes Baden-Württemberg³¹ einen Gottesbezug. Der "Vorspruch" hat folgenden Wortlaut:³²

"Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern ..."

In Art. 1 Abs. 1, Halbsatz 2 beruft sich die Verfassung auf die "Erfüllung des christlichen Sittengesetzes", Art. 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, hinsichtlich der Feiertage sei die christliche Überlieferung zu wahren. Abschnitt II widmet die Art. 4 bis 10 der Religion und den Religionsgemeinschaften. In Art. 12 Abs. 1 ist als Erziehungsziel u.a. angegeben, die Jugend "in der Ehrfurcht vor Gott, im Geist der christlichen Nächstenliebe ..." zu erziehen.

Im Amtseid (Art. 48 Satz 2) ist die religiöse Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" vorgesehen; sie kann allerdings entfallen (Art. 48 Satz 3).

4.2. Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern³³ führt ohne nähere Kennzeichnung (z.B. Präambel u.ä.) zu Beginn aus:

27 Vom 23. Dezember 1991, <http://www.verfassungen.de/eu>

28 Vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert und in Kraft getreten am 1. März 2003, <http://www.verfassungen.de/eu>

29 Vom 20. August 1949, in der Fassung vom 24. August 1990, <http://www.verfassungen.de/eu>

30 Der folgenden Darstellung liegt die Textausgabe "Verfassungen der deutschen Bundesländer ...", herausgegeben von Christian Pestalozza, 7. Auflage (Stand: 1. April 2001), München 2001, zugrunde

31 Vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449).

32 Dazu im einzelnen: Werner **Weinhold**, Gott in der Verfassung - Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1949 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Band 723), Frankfurt/Main 2001, S. 40 ff.

33 Vom 8. Februar 1946 (GVBl. S. 333), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991), <http://rsw.beck.de>

*"Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen... geführt hat ..."*³⁴

Nach Art. 131 Abs. 2 gehört zu den obersten Bildungszielen u.a. die Ehrfurcht vor Gott.

4.3. Berlin, Brandenburg

Die Verfassungen der Länder Berlin³⁵ und Brandenburg³⁶ kennen keinen Gottesbezug.

4.4. Bremen, Hamburg

Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg³⁷ enthalten in ihren Verfassungen keinen Gottesbezug.

4.5. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

Einen Gottesbezug weist die Verfassung des Landes Hessen³⁸ nicht auf.³⁹ Art. 56 Abs. 4 legt allerdings als einen der Erziehungsziele den selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit u.a. durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, also einen fundamentalen christlichen Wert, fest.

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern⁴⁰ kennt keinen Gottesbezug.⁴¹

4.6. Niedersachsen

Die Niedersächsische Verfassung⁴² enthält in der Präambel folgenden Wortlaut:

*"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben ..."*⁴³

Art. 31 Satz 1 führt den Wortlaut des Amtseides für die Mitglieder der Landesregierung an, der keine religiöse Beteuerung vorsieht, allerdings in Satz 2 diese Möglichkeit ("So wahr mir Gott helfe") fakultativ vorsieht.

34 Vgl. **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 42 ff.

35 Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82)

36 Vom 20. August 1992 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. S. 98)

37 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2000 (GBl. S. 31); Hamburg: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1996 (GVBl. S. 133)

38 Vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 20. März 1991 (GVBl. S. 102)

39 Vgl. **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 57 f.

40 Vom 23. Mai 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2000 (GVBl. S. 158)

41 **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 94 ff.

42 Vom 19. Mai 1993 (GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 480)

43 **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 58, 63 ff.

4.7. Nordrhein-Westfalen

In ihrer Präambel führt die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen⁴⁴ aus:

"In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:..."⁴⁵

Art. 7 Abs. 1 gibt als Erziehungsziel u.a. "Ehrfurcht vor Gott" an. Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung (Art. 53 Satz 1) kann mit der religiösen Beteuerung "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden (Satz 2).

4.8. Rheinland-Pfalz

Die Verfassung von Rheinland-Pfalz⁴⁶ beginnt in ihrem "Vorspruch" mit den Worten:

"Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und aller menschlichen Gemeinschaft, ..."⁴⁷

Der Amtseid der Mitglieder der Landesregierung sieht die üblich religiöse Bekräftigung vor (Art. 100 Abs. 1), allerdings ist die Benutzung der Eidesformel frei gestellt (Art. 100 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 3 Satz 2).

4.9. Saarland

In der Verfassung des Saarlandes⁴⁸ findet sich eine Bezugnahme auf Gott nicht zu Beginn (die Verfassung enthält keine Präambel), sondern in Art. 30. Danach ist die Jugend u.a. in der Ehrfurcht vor Gott und im Geist der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Für die Ablegung des Amtseides der Mitglieder der Landesregierung ist die übliche religiöse Beteuerung vorgesehen, auf die jedoch verzichtet werden kann.

4.10. Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen⁴⁹ sieht für die Mitglieder der Staatsregierung vor, den Eid mit der bekannten religiösen Beteuerung zu bekräftigen. Ein ausdrücklicher Gottesbezug findet sich in der Verfassung nicht, allerdings bestimmt Art. 101 Abs.

44 Vom 28. Juni 1950 (GV-NW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV-NW S. 448)

45 Vgl. **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 49 ff.

46 Vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65)

47 Dazu ausführlich **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 44 ff.

48 Vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1999 (ABl. S. 1318)

49 Vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243)

1 als Erziehungsziel der Jugend u.a. die Erziehung zur "Nächstenliebe", einem tragenden Wert der christlichen Glaubenslehre.

4.11. Sachsen-Anhalt

Die Präambel der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt⁵⁰ beginnt mit folgenden Sätzen:

*"In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen ..."*⁵¹

Art. 66 Abs. 2 der Verfassung sieht vor, dem Amtseid der Mitglieder der Landesregierung die religiöse Bekräftigung "So wahr mir Gott helfe" hinzuzufügen. Der Amtseid kann auch ohne diese Bekräftigung geleistet werden.

4.12. Schleswig-Holstein

Die Verfassung Schleswig-Holsteins⁵² weist keinen Gottesbezug auf.

4.13. Thüringen

In ihrer Präambel weist die Verfassung des Freistaates Thüringen einen direkten Gottesbezug auf:

"In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums...gibt sich das Volk des Freistaates Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung..."



50 Vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600)

51 **Weinhold**, Gott in der Verfassung, S. 87 ff.

52 Vom 13. Juni 1990 (GVOBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. S. 280)